

**S A T Z U N G**  
**Eilenburger Burgverein e. V.**  
**Förderverein zur Rettung des Amtshauses und der Berganlagen**

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Eilenburger Burgverein e.V.“ und ist beim Amtsgericht Eilenburg in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist der Wiederaufbau des Amtshauses und der Eilenburger Berganlagen, die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatkunde, der Geschichtsforschung und Geschichtspflege sowie der kulturellen Belange in der Stadt Eilenburg, selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Vereinen bzw. der Stadt Eilenburg.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf
  - die Unterstützung von öffentlich-rechtlichen Zielsetzungen der Stadt zum Aufbau des alten Amtshauses und der Berganlagen unter Mitwirkung bei der Begutachtung von Entwürfen für die Bebauung und Nutzung des Amtshauses und der Berganlage sowie bei der Entscheidung über die Nutzung der Gesamtanlage,
  - Sammlung, Erhaltung, Erforschung und Auswertung von Dokumenten und Gegenständen, die für die Stadt Eilenburg von geschichtlicher und kultureller Bedeutung sind,
  - Sanierung und Restaurierung des Torhauses,
  - Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen und Führungen,
  - Erstellung und Herausgabe von Schriften, Ton- und Bildträgern zur Geschichte und Kultur der Stadt Eilenburg,
  - Bewahrung und Erhaltung von historischen und heimatkundlichen Denkmälern der Berganlage sowie
  - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in unterschiedlicher Form (Walpurgisnacht, Reginenfest, Theater, Konzerte, Stammtische usw.).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Bestimmungen der Satzung zu beachten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch schriftliche Kündigung jeweils zum Jahresende,
  - bei 3maliger Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages oder
  - auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss bei vorsätzlicher Verletzung der Interessen des Vereins. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5

#### **Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
  - jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
  - Umlagen in Höhe maximal eines Jahresbeitrages zur Vermeidung finanzieller Schwierigkeiten,
  - freiwillige Zuwendungen,
  - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
  - Einnahmen aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden/von der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter /seiner Vertreterin geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. elektronisch mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 8

### **Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der Revisionsprüfer/ Revisionsprüferinnen,
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
- Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- Wahl der beiden Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Ernennung eines Ehrevorsitzenden/einer Ehrevorsitzenden,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9

### **Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

## § 10

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins ( § 26 BGB ) besteht aus
  - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und
  - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des übrigen Vorstandes ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Dem Amtsgericht ist entsprechend Mitteilung zu geben.

## § 11

### **Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.  
Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes.

## § 12

### **Verfahrensvorschriften für den Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand beschließt bei Sitzungen, welche von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin einberufen werden.

Die Tagesordnung ist anzukündigen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Für die Erledigung der unter § 2.3 aufgeführten Tätigkeiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Vereinsarbeit zu unterrichten.

## § 13

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitglieder und nach der Satzung ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung der anfallenden Kosten.

## § 14

### **Rechnungswesen**

1. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Beleg nachzuweisen und in geeigneter Weise fortlaufend zu erfassen.
3. Bis zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres legt der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin gegenüber den beiden Revisoren Rechenschaft über das vorangegangene Kalenderjahr ab.
4. Die Revisoren prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eilenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – insbesondere der Förderung der Denkmalpflege - Zwecke zu verwenden hat.

Die bisher gültige Satzung wurde in der Gründerversammlung am 25.02.1994 errichtet. Sie wurde rechtswirksam mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister.

Die Satzung wurde am 01.04.2016 verändert und tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht in Kraft.